Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/26 3Ob26/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1991

Norm

EO §39 Abs2 IVC
EO §39 Abs2 IVE
LPfG §4 Abs2
LPfG §7 Z2

Rechtssatz

Bei Unzulässigkeit der Exekution nach § 4 Abs 2 LPfG kann das Exekutionsgericht die Einstellung der Exekution gemäß § 39 Abs 2 EO nach Einvernehmung der Partien auch von Amts wegen verfügen. Eine solche amtswegige Entscheidung auch ohne Vorliegen eines Einstellungsantrages ist auch geboten, wenn der Drittschuldner die Klärung der Pfändbarkeit beantragt oder wenn über einen Zusammenrechnungsantrag der betreibenden Partei zu entscheiden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/91
  Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 26/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0001575

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at